Open-House-Verfahren zur Gestattung der Errichtung und des Betriebs einer öffentlichen Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Diese Beschreibung wird Bestandteil des abzuschließenden Gestattungsvertrages.

Projekt:
Gestattungsvertrag BMA Landkreis Rotenburg
(Wümme)

Gestattungsgeber:

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

Glossar:

AE Alarmempfangseinrichtung
AES Alarmempfangsstelle
AÜA Alarmübertragungsanlage

BMA Brandmeldeanlage
Els Einsatzleitsystem

FEL Feuerwehreinsatzleitstelle FSD Feuerwehrschlüsseldepot

ELZ Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr Zeven

g. A. gemeinsame AnlageGG GestattungsgeberGN Gestattungsnehmer

GSM Mobil-Telefonnetz-Übertragungsweg

GPRS General Packet Radio Service; allgemeiner paketorientierter Funkdienst

GV Gestattungsvertrag HCS Hauptclearingstelle

IP Internet-Übertragungsweg

KG Konzessionsgeber
KN Konzessionsnehmer
NCS Nebenclearingstelle
ÜE Übertragungsgerät
RLS Rettungsleitstelle
Sam. Sammelanlage

TAB Technische Anschlussbedingungen der Feuerwehr

ZE-ÜE zugelassener Errichter Übertragungsgerät ZE-NC zugelassener Errichter Nebenclearingstelle

1.1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) plant die Vergabe der Gestattung zur Aufschaltung der Brandmeldeanlagen in Form von Gestattungsverträgen nach einem Open-House-Verfahren.

Die Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit Sitz in Zeven (ELZ), die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle des Landkreises Harburg mit Sitz in Winsen (Luhe) und die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Heidekreis mit Sitz in Soltau sind technisch vernetzt und betreiben einen gemeinsamen Leitstellenverbund. Dadurch können die Alarmempfangseinrichtungen (AE) der ELZ des Landkreises Rotenburg (Wümme) in einer der vorgenannten drei Standorte mit genutzt werden. Wird der Leitstellenverbund aufgelöst hat der Gestattungsnehmer (GN) die Pflicht, umgehend die Alarmempfangseinrichtung, sofern sie nicht am Standort der ELZ betrieben wird, auf seine Kosten in der ELZ des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu installieren. Beabsichtigt ein GN die Alarmempfangseinrichtung an einer anderen Einsatzleitstelle als der des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einspeisung der Brandmeldealarme zu nutzen und der entsprechende Betreiber der Einsatzleitstelle widerspricht diesem, ist der GN verpflichtet, eine AE auf seine Kosten in der ELZ zu installieren.

Zweck des vorliegenden Open-House-Verfahrens ist die Vergabe der Gestattungsverträge (GV) an geeignete GN durch den Gestattungsgeber (GG) Landkreis Rotenburg (Wümme).

1.2 Gestattungsverträge nach dem Open-House-Verfahren

Gestattungsverträge nach dem Open-House-Verfahren anstelle von Konzessionsverträgen zum Betrieb einer Alarmübertragungsanlage (AÜA) mit einer Clearingstelle (CS) zur Alarmweiterleitung an ein Einsatzleitsystem (ELS) unterliegen zunächst den Bedingungen des Beschlusses des Bundeskartellamtes vom 24.05.2013 (B7-30/07-1) und dem EuGH Urteil (Urt. v. 02.06.2016, C-410/14).

In seinem Beschluss vom 24.05.2013 macht das Bundeskartellamt verbindliche Vorgaben für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen zum Betrieb von AÜA zur Weiterleitung von Alarmen an ein ELS. Wesentliches Element der Entscheidung ist, dass der öffentliche Auftraggeber an verschiedenen Stellen der Alarmweiterleitungskette Wettbewerb zulassen muss. Zum einen muss zugelassenen Errichtern (ZE-ÜE), die eine Schnittstelle zwischen Brandmeldeanlage und Übertragungseinrichtung (ÜE) sowie die ÜE selbst errichten, betreiben und warten, bei Erfüllen festgelegter Erfordernisse, die Aufschaltung auf das ELS über den Alarmübertragungsweg und die Alarmempfangseinrichtung des Konzessionsnehmers (KNs) ermöglicht werden. Zum anderen muss der KN. zugelassenen Errichtern (ZE- NC), wenn festgelegte Erfordernisse erfüllt sind, die Aufschaltung einer Nebenclearingstelle (NCS) auf die von ihm betriebene Hauptclearingstelle (HCS) erlauben. Der KG muss weiterhin, im Fall des Vorhandenseins von mehreren KN, bei Erfüllen festgelegter Erfordernisse jedes KNs, den Parallelbetrieb von mehreren AÜA zulassen. KN, ZE-NC und ZE-ÜE sind in der Wahl ihrer Netzbetreiber frei. Wird ein Konzessionsvertrag ausgeschrieben, so beschränkt er sich demnach auf die Vergabe des Rechts zum Betrieb einer AÜA in einer HCS, über die zumindest indirekt alle anderen zugelassenen Errichter an das ELS angebunden sind. Das neue Konzessionsmodell sieht kein exklusives Recht für nur einen KN zum Betrieb einer AÜA mehr vor. So können neben den vorgenannten Errichter-Modellen auch weitere KN für den Betrieb einer AÜA, bei Einhaltung der vorgegebenen Vorschriften, zugelassen werden. Es können somit in einem geographisch vorgegebenen Gebiet mehre KN gleichberechtigt nebeneinander ihre Dienstleistungen anbieten.

Dadurch, dass alle geeigneten Bewerber zum Betrieb der AÜA zulassen werden können greift nun das EuGH Urteil vom 02.06.2016, das ein Open-House-Verfahren für das vom Bundeskartellamt geforderte öffentliche, offene Verfahren vorsieht.

Sogenannte Open-House-Verfahren unterliegen nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 02.06.2016, C- 410/14) nicht dem <u>klassischen Vergaberecht</u>, weil keine Auswahl getroffen wird und keine Exklusivverträge abgeschlossen werden. Im Open-House-Verfahren werden identische Verträge mit allen interessierten Bewerbern geschlossen, die festgelegte Voraussetzungen erfüllen. Auch Interessenten, die zu einem späteren Zeitpunkt ihr Interesse bekunden, erhalten diesen Vertrag. Auf diese Weise wird keinem Wirtschaftsteilnehmer ein wirtschaftlicher Vorteil gewährt, die Gefahr einer Diskriminierung besteht nicht. Da jedem interessierten Wirtschaftsteilnehmer ein jederzeitiges Beitrittsrecht gewährt wird, verzichtet der öffentliche Auftraggeber darauf, Einfluss auf die Wettbewerbssituation zu nehmen. Obwohl auch die Durchführung eines Open-House Verfahrens zum Abschluss entgeltlicher Verträge über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen führt, soll es sich nach dem o.g. Urteil des EuGH nicht um die Beschaffung eines

"öffentlichen Auftrags" im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/18 handeln, weil die Auswahl eines Angebotes und somit eines Auftragnehmers ein Element darstelle, welches mit dem Begriff "öffentlicher Auftrag" untrennbar verbunden sei.

Der EuGH knüpft die Zulässigkeit eines Open-House-Verfahrens mit eindeutig grenzüberschreitendem Interesse und dem Verzicht auf die Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung an bestimmte Voraussetzungen:

Die Erfüllung des Transparenzgebots verlangt eine angemessene Bekanntmachung; diese soll es den potentiell interessierten Wirtschaftsteilnehmern ermöglichen, vom Ablauf und von den wesentlichen Merkmalen eines Zulassungsverfahrens Kenntnis zu nehmen.

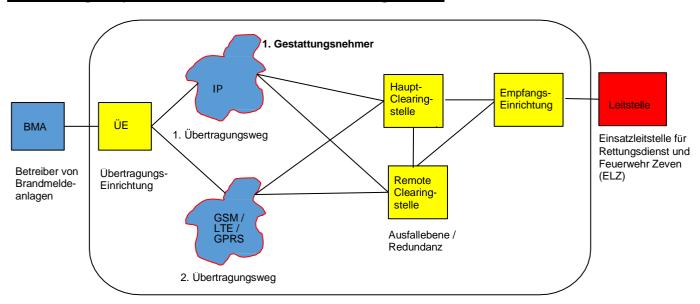
Es sind die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung zu berücksichtigen. Empfehlenswert erscheint es deshalb:

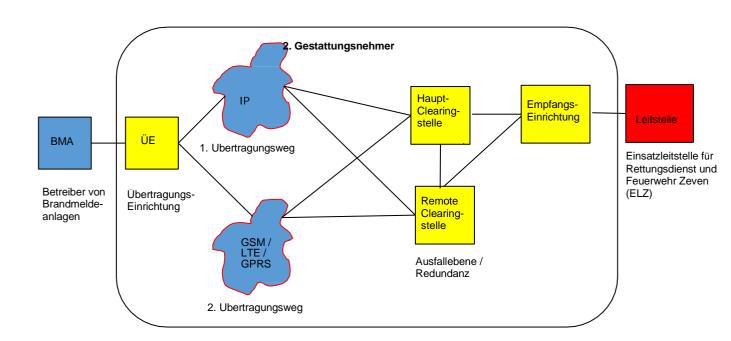
- > die Durchführung des Zulassungsverfahrens zu publizieren;
- eindeutige Regeln über den Vertragsschluss und den Vertragsbeitritt festzulegen;
- Vertragsbedingungen im Vorhinein in der Weise festzulegen, dass kein Wirtschaftsteilnehmer auf den Inhalt des Vertrages Einfluss nehmen kann;
- > allen Wirtschaftsteilnehmern ein jederzeitiges Beitrittsrecht zu gewähren.

Wird in Anlehnung an die o.g. Rechtsprechung des EuGH keine Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Alarmübertragungsanlage vergeben, sondern werden Gestattungsverträge mit jedem abgeschlossen, der die festgelegten Voraussetzungen erfüllt und einen entsprechenden Willen bekundet, ändert sich in der Praxis ggf. die Anzahl der an das ELS angeschlossenen AE und die Anzahl der HCS. Denn jeder GN übernimmt nach dem Gestattungsvertrag die Pflicht, in den Leitstellen eine AE zu errichten und zu betreiben, eine Schnittstelle zum ELS einzurichten und zu betreiben, die Alarmübertragungswege zu überwachen, sowie eine HCS einzurichten und zu betreiben. Sind es also mehrere Gestattungsnehmer, sind es folglich mehrere AE und HCS. Da auch die GN in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundeskartellamtes zu verpflichten sind, den Betreibern von ÜE die Möglichkeit der Aufschaltung – auch über eine NCS – anzubieten, ändert sich im Übrigen nichts. Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens ist unter diesen Voraussetzungen nicht erforderlich.

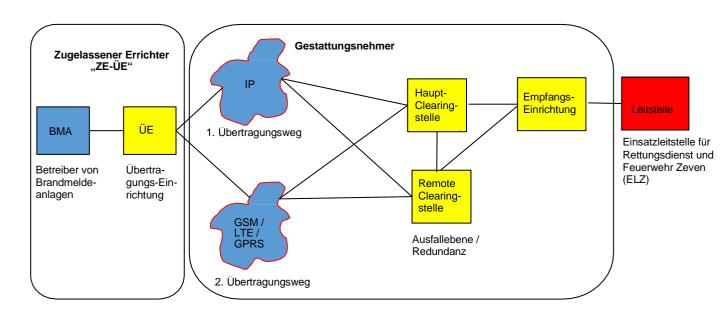
1.3 Variationen der Aufschaltung

Aufschaltung komplett durch einen oder mehrere Gestattungsnehmer

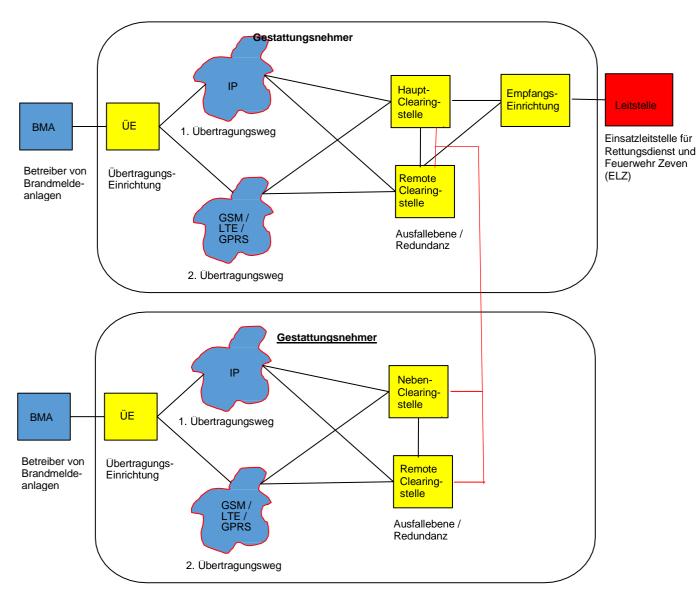




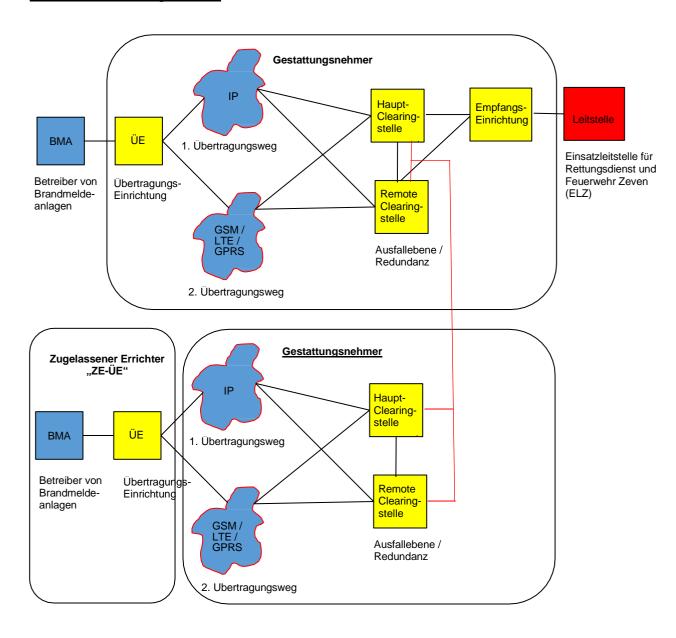
Aufschaltung über einen zugelassenen Errichter ZE-ÜE und Gestattungsnehmer



Aufschaltung über eine zugelassene Nebenclearingstelle und Gestattungsnehmer



Aufschaltung über eine zugelassene Nebenclearingstelle, einen zugelassenen Errichter ÜE und einen Gestattungsnehmer



2 VERFAHREN

2.1 Open-House-Verfahren

Der GG beabsichtigt die Gestattung nicht exklusiv im Open-House-Verfahren zu vergeben.

Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Die geplante Vergabe wird in Anlehnung an die UVgO veröffentlicht.
- Alle Interessenten, die die Eignungskriterien erfüllen, erhalten einen identischen Gestattungsvertrag.
- Auch Interessenten, die zu einem späteren Zeitpunkt ihr Interesse bekunden, erhalten diesen Gestattungsvertrag, wenn sie die geforderten Eignungskriterien erfüllen.

Der EuGH hat, wie unter Abschnitt 1 beschrieben, mit seinem Urteil vom 2. Juni 2016 dieses sogenannten Open-House-Verfahren dem klassischen Vergaberecht entzogen und damit die oben dargestellte Vorgehensweise ermöglicht.

2.2 Durchführung Open-House-Verfahren

Alle eingegangenen Interessensbekundungen werden nach Ende der Abgabefrist in zwei Prüfungsstufen geprüft:

- Prüfung der formalen Anforderungen
- Prüfung der Eignung des Interessenten bzw. ggf. des Nachunternehmers
 - Fachkunde und Leistungsfähigkeit -

Die Eignung des Interessenten wird anhand der in der Beschreibung angegebenen Kriterien und den eingereichten Zertifikaten ermittelt.

Zulassungsbedingungen

Um die Zulassung als GN zu erhalten, ist es notwendig, dass alle Zulassungsbedingungen positiv erfüllt werden. Wird eine Zulassungsbedingung nicht erfüllt, führt dies zum Ausschluss des Interessenten aus dem Zulassungsverfahren.

Der Interessensbekundung sind nach dem Vordruck erläuternde Unterlagen hinzuzufügen. Zu allen in dieser Beschreibung und dem Pflichtenheft aufgeführten Zulassungsbedingungen ist <u>unter Angabe der Positionsnummer</u> eine schriftliche Angabe zu machen.

3 Beschreibung / Rahmenbedingungen / Ist-Zustand

3.1 Auftragszielsetzung und Leistungsumfang

Die abzuschließenden Gestattungsverträge ersetzen den bestehenden Konzessionsvertrag des Landkreises Rotenburg (Wümme) ab dem 01.01.2024. Der jetzige Konzessionsnehmer hat kein exklusives Recht zum Betrieb einer Alarmübertragungsanlage (AÜA) im Landkreis Rotenburg (Wümme). Erhält ein Interessent nach Prüfung seiner Eignung einen Gestattungsvertrag kann er sofort, neben dem jetzigen Konzessionär, eine AÜA im Landkreis Rotenburg (Wümme) errichten und seine Dienstleistung den Betreibern von Brandmeldeanlagen (BMA) anbieten.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterhält eine Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr (ELZ) in der Böttcherstraße 3 in 27404 Zeven. Zurzeit sind ca. 145 Brandmeldeanlagen über IP auf die ELZ aufgeschaltet. Die ELZ ist mit der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle des Landkreises Harburg mit Sitz in Winsen (Luhe) und der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Heidekreis mit Sitz in Soltau vernetzt. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) vergibt die Gestattungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA) und für die Alarmübertragung von Brandmeldeanlagen auf die ELZ. Es wird eine Dienstleistungsgestattung vergeben. Für das Vergabeverfahren ist federführend das Ordnungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zuständig.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt für die ELZ den Abschluss mehrerer Gestattungsverträge für die Errichtung und den Betrieb von leistungsfähigen Alarmempfangsstellen zur Übergabe von Alarmmeldungen von Brandmeldeanlagen an die ELZ. Weiterhin wird den Gestattungsnehmern die Verpflichtung übertragen, im Zuständigkeitsbereich der ELZ auch die für eine vollständige Alarm-

Übertragungs-Anlage erforderlichen Leistungen bereitzustellen. Die AÜA umfasst das Übertragungsgerät, den Übertragungsweg, die CS und die AE mit Schnittstelle zum Einsatzleitrechner der ELZ.

Der GG verpflichtet die GN für die Dauer der Vertragslaufzeit, eine AES sowie eine AÜA für BMA zu betreiben und Teilnehmer an diese AES anzuschließen.

Der GN ist verpflichtet, Übertragungseinrichtungen von anderen Errichtern, ggf. unter Zwischenschaltung einer Neben-Clearingstelle, die Anschaltung an die von ihm betriebene AES zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu ermöglichen. Voraussetzung für die Anschaltung ist die Erfüllung der Zulassungsbedingungen für "zugelassene Errichter Übertragungsgerät (ZE-ÜE)" und "Zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle (ZE-NC)" des GGs, kurz: "Zulassungsbedingungen ZE-ÜE und ZE-NC" als Teil der TABs.

Dazu hat der GN interessierten Errichtern die Durchführung einer Funktionsprüfung zur Sicherstellung der Kompatibilität zu ermöglichen. Die Anerkennung eines anderen Errichters und der ggf. verwendeten Neben-Clearingstellen erfolgt durch den GG und ist mit dem GN abzustimmen.

Bei Streitigkeiten zwischen dem GN und den zugelassenen Errichtern kann der GG angerufen werden.

Einzelheiten zu den Leistungsanforderungen werden ab Ziffer 4 dieser Beschreibung dargestellt.

3.2 Allgemeines zum Verfahren

Für die Interessensbekundung an dem Abschluss eines Gestattungsvertrages sind ausschließlich die beigefügten Unterlagen zu verwenden.

Die Interessensbekundung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtsverbindlich unterschrieben bzw. elektronisch signiert (mindestens Textform nach §126b BGB) ist.

Enthalten die Unterlagen zum Gestattungsvertrag nach Auffassung des Interessenten Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er den GG vor Angebotsabgabe per E-Mail darauf hinzuweisen.

Auskünfte erteilt:

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Einsatzleitstelle Zeven
Herr Thomas Hinze
Böttcherstraße 3
27404 Zeven
E-Mail: Thomas.Hinze@lk-row.de

Telefon: +49 4281 983 6314

Die Interessensbekundungen können schriftlich in deutscher Sprache eingereicht werden.

Die beigefügten, unterschriebenen Unterlagen sind mit den Anlagen im verschlossenen Umschlag an folgende Anschrift zu senden:

Landkreis Rotenburg (Wümme) Der Landrat Vergabestelle Hopfengarten 2 27356 Rotenburg (Wümme)

Die gesamten Unterlagen sind auf einen Datenträger (CD, DVD, Datenstick) zu speichern. Der Datenträger ist mit den Unterlagen im Umschlag mitzusenden.

Der Umschlag ist außen mit Namen und Anschrift des Interessenten und der Angabe:

Interessensbekundung für

Gestattungsvertrag BMA Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verfahren: Open-House-Verfahren BMA 2021

zu versehen.

Der späteste Einreichungstermin ist der 31.01.2022. Die Unterlagen werden sofort nach Eingang geprüft und bei positiver Prüfung wird ein Gestattungsvertrag abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen oder Ergänzungen in den Unterlagen nicht zulässig sind und einen Ausschluss der Interessensbekundung aus dem weiteren Verfahren bewirken. Die von einem Interessenten seiner Interessensbekundung gegebenenfalls beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

Der Interessent bestätigt, dass die im Rahmen der Leistungserbringung verwendeten Produkte frei von Rechten Dritter übergeben werden, vor allem, dass durch den Verkauf, die Überlassung und die Verwendung bzw. den Betrieb dieser Produkte keine Urheber-, Lizenz- und Patentrechte verletzt werden. Der Interessent hält den GG diesbezüglich von jeglichen Forderungen bzw. Ansprüchen der Inhaber etwaiger Urheber-, Lizenz-, Patent- oder sonstiger Rechte an den im Rahmen der Leistungserbringung übergebenen und vom GN verwendeten Produkten frei.

3.3. Kosten für die technische und vertragliche Ausarbeitung des Open-House-Verfahrens

Die Kosten für die technische und vertragliche Ausarbeitung des Open-House-Verfahrens mit

- Grundlagenermittlung
- Entwurfsplanung (Gestattung und Dienstleistung)
- > Erstellen eines Leistungsverzeichnisses/Pflichtenheftes
- Erstellen eines Gestattungsvertrages
- Prüfung der Eignung der Interessenten/Antragsteller auf Gestattung
- Vorbereitung und Durchführung der Vergabe

wird mit den Gestattungsabgaben / monatliche Bearbeitungsgebühr beglichen. (siehe Punkt 3.7 Abgaben und Kosten)

Mit Abgabe der Interessensbekundung stimmt der Interessent dieser Regelung zu.

3.4.1 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Interessent, Teile der Leistung von einem Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben. Der Interessent hat zu erklären, ob die Einschaltung von Nachunternehmen vorgesehen ist. Die namentliche Benennung der Nachunternehmen, deren Fähigkeiten sich der Interessent im Auftragsfalle bedienen wird, kann mit Abgabe der Interessenbekundung erfolgen. Besteht zu diesem Zeitpunkt noch keine Möglichkeit dazu, ist dies bei der Teilleistung entsprechend anzugeben. Die namentliche Benennung muss aber spätestens vor Abschluss des Gestattungsvertrages vorliegen, da die Interessensbekundung sonst nicht berücksichtigt werden kann.

Der Nachunternehmer muss über die für die zu vergebene Teilleistung erforderliche Leistungsfähigkeit und Fachkunde verfügen und dies im Einzelnen mit aussagekräftigen Unterlagen belegen. Die Unterlagen sind mit der Interessenbekundung einzureichen, falls der Nachunternehmer bereits bekannt ist. Ist der Nachunternehmer erst nach dem Einreichungstermin bekannt, so sind die Unterlagen auf Verlangen des GG noch vor Abschluss des Gestattungsvertrages einzureichen.

3.5 Migration vom bisherigen Konzessionsnehmer (KN) zum neuen GN / von GN zu GN

Für die Phase der Errichtung der AE / AES der GN bleibt die derzeit vorhandene Technik des bisherigen KN in Betrieb.

Der Vertrag des jetzigen KNs mit dem Rotenburg (Wümme) endet am 31.12.2023. Da zu diesem Zeitpunkt der zurzeit bestehende Konzessionsvertrag durch Gestattungsverträge ersetzt wird, entfällt die Grundlage der bestehenden Verträge zwischen den Bestandskunden und dem KN. Somit enden auch diese Verträge mit den Bestandsaufschaltern zum 31.12.2023. Der KN ist vertraglich verpflichtet, den Betrieb über diesen Zeitpunkt hinaus noch maximal 6 Monate aufrecht zu erhalten. Um vertragslose Zustände zu verhindern, verpflichten sich die GN, die Bestandsaufschalter mit neuen Verträgen bis zum 31.12.2023 auszustatten. Die Migration von KN zu jeweiligen neuen GN muss spätestens 6 Monate nach dem 31.12.2023 abgeschlossen sein. Unabhängig von der v. g. Regelung haben GN nach Abschluss des GV das Recht sofort ihre Dienstleistung anzubieten bzw. auszuführen.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des GV dürfen nur noch die GN Anschlussverträge mit Teilnehmern abschließen. Kommt es während der Vertragslaufzeit von GV zu Migrationen von einem GN zu einem anderen, sind die beteiligten GN verpflichtet, eine reibungslose Migration sicherzustellen und vertragslose Zustände zu verhindern. Der GN, der die Aufschaltung verliert, ist verpflichtet, die vorhandene Technik so lange zu betreiben, bis die Anschlüsse übergeben werden können, längstens jedoch 6 Monate. In dieser Zeit, innerhalb von 6 Monaten, muss der neue GN die Migration abgeschlossen haben.

3.6 Abschaltung und Kündigung

Abschaltung und Kündigung erfolgen nur nach Rücksprache mit der Leitstellenleitung ELZ und Zustimmung des Brandschutzprüfers. Der Brandschutzprüfer informiert das Bauordnungsamt über die Abschaltungen und Kündigungen.

Der GN teilt der Leitstellenleitung ELZ unverzüglich alle vertragsrelevanten Änderungen (z. B. Kündigung oder Wechsel des Objektbetreibers) mit. Der GN führt die Abrechnung mit den Teilnehmern eigenständig durch.

3.7 Abgaben und Kosten

Für jede angeschlossene Übertragungseinrichtung erhält der GG vom GN eine monatliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € Die Bearbeitungsgebühr deckt die Aufwendungen der GG für die Datenpflege der Teilnehmerdaten aufgeschalteter Objekte. Die GG erheben zusätzlichen keine Mietgebühren und Stromkostenanteile für die AE und andere Anlagen des GNs in ihren Gebäuden. Diese sind durch die Bearbeitungsgebühr abgedeckt. Der GN berechnet den Teilnehmer die Bearbeitungsgebühr mit seiner Rechnung und rechnet mit dem GG wie folgt ab.

Eine Anpassung der Bearbeitungsgebühr wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten Verbraucherpreisindex gebunden. Eine Anpassung kann in Höhe der durchschnittlichen prozentualen Änderung des Indexstandes (jeweils im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres) festgesetzt werden. Eine Anpassung der Bearbeitungsgebühr kann frühestens nach Ablauf von 24 Monaten erfolgen. Sie muss bis zum 30.09. für das Folgejahr bekannt gegeben werden. Die Bearbeitungsgebühr wird auch für ÜE erhoben, die über eine NCS aufgeschaltet sind.

Die Gebühr ist jährlich jeweils zum 30.06. in einer Summe an den GG zu überweisen. Hierzu wird dem GN eine entsprechende Rechnung zugestellt.

Die AES bleiben Eigentum des GNs.

Sollte die Bearbeitungsgebühr umsatzsteuerpflichtig sein oder werden, wird der GG die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe dem GN zusätzlich zur Gebühr in Rechnung stellen. Die Erhebung der Umsatzsteuer berechtigt den GN nicht zur außerordentlichen Kündigung.

3.8 Technische Anforderungen

Der GN muss für die Dauer des Gestattungsvertrages eine Technik vorhalten, die dem aktuellen Stand der technischen Entwicklung für AÜAs entspricht.

Zur ELZ dürfen nur Alarme übertragen werden. Störmeldungen von BMA, ÜE, FSD und Übertragungswege von Teilnehmeranschlüssen dürfen nicht zur ELZ übertragen werden.

Die Verbindung (Übertragungswege) zwischen den Alarmempfangsstellen der ELZ und der Clearingstelle des GNs sind als Mehrfachabstützung auszuführen.

Dadurch ist sicherzustellen, dass bei Ausfall eines Übertragungsweges die Daten über einen Ersatzweg übertragen werden. Die Kosten für diese Mehrfachabstützung hat der GN zu tragen.

Müssen Übertragungseinrichtungen im Zuge von Wartungen angeschalteter Brandmeldeanlagen oder aus anderen Gründen abgeschaltet und/oder geprüft werden, so muss dies in der CS des GNs geschehen, sowohl technisch als auch organisatorisch.

Bei Ausfall des Einsatzleitrechners ist eine Bedienung der AÜA von einem separaten Bedienfeld sicherzustellen.

4. Allgemeine Anforderungen / Pflichtenheft

4.1 Anforderungen an die AÜA

Der GN hat eine leistungsfähige Alarmübertragungsanlage nach den anerkannten Regeln und neuestem Stand der Technik bereitzustellen und zu betreiben.

Zulassungsbedingung ist ein Nachweis von mindestens drei Erfahrungen des Betriebs von Brandmeldeübertragungsanlagen (Referenzprojekte) aus den letzten drei Jahren. Der Nachweis soll folgende Punkte beinhalten:

- den GG mit Ansprechpartner,
- das Übertragungsnetz,
- eine redundante Clearingstelle (Alarmempfangsstelle im Hause des GNs),
- die Alarmempfangsstelle im Hause der ELZ mit Schnittstelle zum Einsatzleitrechner.

Die Referenzen sind als Anlage N1 beizufügen.

Zulassungsbedingung ist die Einhaltung der folgenden technischen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Die entsprechende Bestätigung ist als **Anlage N2** beizufügen.

•	DIN EN 50518	Alarmempfangsanlage
•	DIN EN 54-2	BMA-Übertragungseinrichtungen
•	DIN EN 50136	Alarmübertragungsanlagen
•	DIN EN 50136	Verbindungsarten
•	VdS 2463	Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldungen
•	VdS 2465	Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
•	VdS 2466	Alarmempfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen
•	VdS 2532	Verzeichnis über anerkannte Übertragungswege
•	VdS 2471	Übertragungswege in AÜA
•	VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
•	VDE 0100 ff	Vorschriften zur Installation von Niederspannungsanlagen

4.2 Bestandsaufschaltungen

Im Gestattungsgebiet bestehen in dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ca. 145 Bestandsaufschaltungen. Die Bestandsaufschaltungen werden zurzeit in einem Konzessionsvertrag geführt. Zukünftig werden alle Aufschaltungen in mehrere Gestattungsverträge eingebunden.

Die Laufzeit der abzuschließenden Gestattungsverträge beginnen mit beidseitiger Unterzeichnung der Gestattungsverträge und beträgt 5 Jahre. Ein Gestattungsvertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen auf Wunsch des GN um jeweils weitere 60 Monate verlängert werden. Der GN kann 6 Monate vor Vertragsablauf einen Antrag auf Abschluss einer Gestattungsvertragsverlängerung entsprechend den beim GG geltenden Regeln stellen. Dieser Antrag wird wie ein Erstantrag vom GG geprüft. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird eine Vertragsverlängerung in der Weise abgeschlossen, dass sich dessen Laufzeit nahtlos an diejenige des abgelaufenen GN Vertrages anschließt.

Der Wunsch nach einer Verlängerung des Vertrages muss vom GG sechs Monate vor Vertragsende schriftlich mitgeteilt werden. Mit dem Schreiben sind sämtliche nach dem GV erforderlichen Zertifizierungen vorzulegen. Im Übrigen besteht eine Pflicht zur Vorlage aktueller Zertifizierungen jederzeit nach Aufforderung des GGs und nach Erneuerung einer Zertifizierung. Die Zertifizierungen sind an die Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr des Landkreises Rotenburg, Leitstellenleitung, Böttcherstraße 3, 27404 Zeven, zu senden oder zu mailen.

Alle Arbeiten zur Umschaltung der Bestandsaufschaltungen sind vom allen GN gemeinsam innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des GVs zu erledigen. Sie sind von dem GN eigenständig mit den beteiligten Teilnehmern zu koordinieren und die termingerechte Durchführung ist zu überwachen. Unterbrechungen der Alarmübertragung im Verlauf der Umschaltung sind auf ein Minimum (max. sechs Stunden) zu beschränken. Für die ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen (z. B. Brandwache) ist der Teilnehmer/Betreiber der BMA verantwortlich.

Die eigentliche Umschaltung ist mit dem GG abzustimmen, so dass dieser seine Leitstelleneinrichtung zeitgleich anpasst. Zulassungsbedingung ist die Einreichung eines Zeitplanes als **Anlage N3**, der den vorgenannten Anforderungen entspricht.

4.3 Vertragsangelegenheiten / Teilnehmer

In den TAB sowie den darin integrierten Zulassungsbedingungen ZE-ÜE und ZE-NC des GGs wird der GN als Ansprechpartner für den Vertragsabschluss zur Aufschaltung der BMA benannt.

Die Zulassungsbedingungen ZE-ÜE und ZE-NC sowie die technischen Anschlussbedingungen des GGs werden in Zusammenarbeit mit dem GN um die Bedingungen für die Anschaltung von Übertragungseinrichtungen anderer Errichter an die Alarmempfangsstelle des GNs ergänzt.

Die GN sind verpflichtet, alle zurzeit aufgeschalteten BMA wieder aufzuschalten.

Der GN ist für den Vertragsabschluss und die Teilnehmeraufschaltung verantwortlich. Für alle Bestandsteilnehmer und neuen Teilnehmer ist ein neuer Vertrag zu schließen. Dieser soll den Hinweis enthalten, dass die Vertragslaufzeit mit Beendigung des GVs zwischen GG und GN automatisch endet.

Dem GN werden nach Abschluss des GVs eine Liste der Firmenanschriften der auf die Leitstelle des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufgeschalteten Brandmeldeanlagen auf Wunsch übergeben oder per E-Mail zugesandt.

Für die Entgelte, die die Teilnehmer an den GN zu zahlen haben, werden folgende Preisobergrenzen festgelegt.

Einmalige Anschlusskosten Bestandsteilnehmer 650,00 €
Neuaufschaltungen 990,00 €

Monatliche Grundgebühren pro Teilnehmer-Anschluss mtl. 90,00 €, zuzüglich der mtl. Abgaben an den GG.

Der GN führt die Abrechnung mit den Teilnehmern eigenständig durch. Veränderungen der Entgelte müssen, falls dadurch die Preisobergrenze erreicht oder überschritten wird, zwei Monate vor Einführung dem GG angezeigt werden. Sie bedürfen im Fall des Erreichens/Überschreitens der Preisobergrenze der vorherigen Zustimmung durch den GG. Zustimmungsfähig sind Erhöhungen im Dienstleistungsbereich nach den Steigerungen der Ecklöhne des beim GN zur Anwendung kommenden Tarifvertrages. Die Änderung der Ecklöhne sowie Veränderungen aufgrund von Entgelten für Lieferungen oder Leistungen Dritter sind entsprechend nachzuweisen.

Der GN ist für den Vertragsabschluss und die Teilnehmeraufschaltung verantwortlich. Für alle Bestandsteilnehmer und neuen Teilnehmer ist aus wettbewerbsgründen ein neuer Vertrag mit einer Laufzeit von maximal 3 Jahren zu schließen, der sich automatisch um ein Jahr verlängert, wenn er nicht 6 Monate vor Vertragsende von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Mit Abgabe der Interessensbekundung stimmt der Interessent dieser Regelung zu.

5. Zulassungsbedingungen

5.1 Anforderungen an die Übertragungseinrichtungen

Die nachfolgend verlangten Bestätigungen 5.1 bis 5.8 sind Zulassungsbedingung und können, wenn nicht anders verlangt, auf einer gemeinsamen Anlage (g. A.) beigefügt werden.

- 5.1.1 Die eingesetzten Übertragungseinrichtungen müssen für den Einsatz in Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen zugelassen sein. Als Nachweis ist eine VdS-Geräteanerkennung als Anlage N4 beizufügen. Die Übertragungseinrichtungen müssen die Standardschnittstellen nach DIN 14675 Teil 1 und 2 beinhalten. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.1.2 Bei Ausfall eines Übertragungsweges muss automatisch auf einen Ersatzweg umgeschaltet und eine Störmeldung an die Clearingstelle des GNs übertragen werden. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.1.3 Die Übertragungseinrichtung muss über eine eigene Energieversorgung incl. der erforderlichen Notstromversorgungen nach VDE 0833 verfügen. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.

- 5.1.4 Bei neuen Objektaufschaltungen oder zur Ertüchtigung bestehender Aufschaltungen soll eine differenzierte Meldungsübertragung (z.B. Alarmart, Alarmort, Feuerwehrzufahrt) möglich sein. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.1.4.1 Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675 Teil 1 und 2. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.1.4.2 Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner zu übertragen. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.1.4.3 Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.1.5 Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, mehrere BMZ über diese aufzuschalten (Campuslösung). Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.1.5.1 Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle gemäß DIN 14675 Teil 1 und 2. Dabei müssen die angeschlossenen BMA mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner übertragen werden. Die Schnittstelle (ESPA Schnittstelle) verfügt über ein erweitertes Signalisierungs-Protokoll für Alarmprozesse (XML-basiert). Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.1.6 Die Alarmierungsrückmeldung erfolgt für jede BMA separat. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.

5.2 Anforderungen an die Übertragungswege

- 5.1.7 Die verwendeten Übertragungswege müssen die nach DIN 14675 Teil 1 und 2 beschriebenen Verbindungsarten zulassen. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.1.8 Seitens des GGs wird auf Grund der Betriebssicherheit die Verbindungsart mit den Anforderungen nach Typ 2 (Erster Übertragungsweg Festverbindung in einem IP-Netz, zweiter Übertragungsweg bedarfsgesteuerte Funkverbindung) der DIN 14675 Teil 1 und 2 erwartet. Es kann aber auch ein anderer Typ zum Einsatz kommen, wenn eine Betriebssicherheit für die Laufzeit gewährleistet wird. Das verwendete IP-Netz muss als Übertragungsweg in Alarmübertragungsanlagen anerkannt sein. Für Objekte, bei denen eine Übertragung mittels Funkverbindung nicht sichergestellt ist, ist der zweite Übertragungsweg zu beschreiben. Als **Anlage N5** beifügen.
- 5.2.3 Die Übertragungswege sind ausschließlich durch den GN bei direkten Aufschaltungen bereitzustellen. Vorhandene Kundenanschlüsse dürfen nicht mit genutzt werden. Ein schriftliche Bestätigung mit Nennung des Providers beizufügen.

5.3 Anforderungen an die Clearingstelle des GNs

5.3.1 Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss der GN mindestens 2 Clearingstellen betreiben, die die Alarmübertragungsanlage mit allen Komponenten überwachen. Für beide Clearingstellen gelten die Vorgaben nach DIN EN 50518.

Diese Clearingstellen müssen an zwei geographisch getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist. Vorhandene Kundenanschlüsse dürfen nicht mit genutzt werden. Ausgenommen sind die Übertragungswege zwischen ÜE und Nebenclearingstelle. Eine schriftliche Bestätigung und Zertifizierung ist als **Anhang N6** beizufügen.

Die Clearingstellen erbringen insbesondere folgende Leistungen:

Entgegennahme von Probealarmen incl. An- und Abmeldung durch den Teilnehmer, Erfassung von Namen und Rolle des Anrufers, Grund der Revision, geplanter Wiederinbetriebnahmetermin, systemseitige Überwachung der Revisionsendzeit durch das Gefahrenmanagementsystem, automatische Zwangsscharfschaltung nach Erreichen des Zeitpunktes, Prüfung der Authentizität des abmeldenden Teilnehmers. Vorhandene Kundenanschlüsse dürfen nicht mit genutzt werden. Ein Nachweis bzw. schriftliche Bestätigung oder Beschreibung ist beizufügen.

- Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen incl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen. Vorhandene Kundenanschlüsse dürfen nicht mit genutzt werden. Eine schriftliche Bestätigung und Beschreibung sind beizufügen.
- 5.3.2 Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung. Ein schriftliche Bestätigung und Beschreibung der Benachrichtigung ist beizufügen.
- 5.3.3 Überwachung der Schnittstelle zum Einsatzleitrechner. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.3.4 Aktualisierung der Betreiberdaten und Weiterleiten an die Leitstellenleitung der ELZ. Beschreibung der Aktualisierung als **Anlage N7** bitte beifügen.

5.4 Anforderungen an die Alarmempfangsstelle AES

Der 19" - Schrank wird durch den GN gestellt.

- 5.4.1 Bei der Installation der Technik ist darauf zu achten, dass alle Erdungs-, Blitzschutz- und Potentialausgleichsvorschriften eingehalten werden. Für das Gesamtsystem der Alarmübertragungsanlage ist eine DCF77 und/oder GPS-Zeitsynchronisation vorzusehen (alternativ Zeitsynchronisation über einem zentralen Netzwerk Port mit gleicher Wirkung). Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.4.2 Die Alarmempfangsstelle ist mit einer Protokollfunktion vorzusehen, in der alle Meldungen protokolliert werden. Diese müssen für zwei Jahre vorgehalten werden und bei Bedarf als Exportdatei ausgegeben werden können. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.4.3 Die Datenversorgung der Alarmempfangsstelle muss im Störungsfall auf die Ersatz Alarmempfangsstelle des GG (Rückfallebene) in der ELZ des GGs ohne Neueingabe übertragen werden können. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.4.4 Die Übertragungswege zur Anbindung der Alarmempfangsstellen werden vom GN bereitgestellt. Eine Bestätigung oder Beschreibung ist beizufügen.
- 5.4.5 Die Anbindung an den Einsatzleitrechner hat über eine VdS 2465-S4 Schnittstelle mit Benutzerquittung zu erfolgen. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.4.6 Die Anbindung einer Neben-Clearingstelle gemäß DIN 14675 Teil 1 und 2 muss möglich sein. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.4.7 Direktaufschaltungen auf die Haupt-Clearingstelle mit Übertragungsgeräten von anderen Errichtern müssen möglich sein. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.

Der Funktionsumfang der Schnittstelle richtet sich grundsätzlich nach der Schnittstellenbeschreibung des Einsatzleitrechners:

Hersteller des Einsatzleitsystems: Software: ISE Informatikgesellschaft Cobra 4.20.4

Schönebergstraße 1 D-52068 Aachen Tel. +49 (0) 241.96 888-0 Hotline +49 (0) 241.96 888-99 Fax +49 (0) 241.96 888-69 www.ise-online.com

Die Schnittstelle zum Einsatzleitrechner ist vom GN auf seine Rechnung beim Lieferanten des Einsatzleitrechners zu beauftragen.

Ändert sich im Laufe des Gestattungsvertrages der ELR-Lieferant, stellt der GN für eine neue ELR-Rechner-Lösung ebenfalls die neue Schnittstelle kostenfrei zur Verfügung.

5.4.8 In der ELZ ist ein Bedienfeld der AES durch den GN vorzuhalten. Der Einbauplatz wird durch den GG vorgehalten. Alle erforderlichen Einbaurahmen und Montageteile sowie das Bedienfeld sind vom GN kostenfrei beizustellen. Eine schriftliche Bestätigung mit einer entsprechenden Beschreibung ist als **Anlage N8** beizufügen.

5.5 Betrieb der Alarmübertragungsanlage

Die Alarmübertragungsanlage soll redundant betrieben werden. Alle Aufschaltungen erfolgen auf die ELZ.

- 5.5.1 Die für die Übertragungseinrichtung durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen müssen gem. den Vorgaben der VDE 0833 erfolgen (4x jährlich mit Begehung vor Ort). Dabei ist die Alarmübertragung von der Übertragungseinrichtung über die Clearingstelle bis zur Alarmempfangsstelle zu prüfen, ohne dass eine Meldung auf die Schnittstelle zum Einsatzleitrechner ausgegeben wird. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.5.2 Für Service und Instandhaltung muss der Gestattungsnehmer an allen Tagen 24 Stunden über eine Servicestelle erreichbar sein. Eine schriftliche Bestätigung mit einer entsprechenden Beschreibung ist beizufügen.
- 5.5.3 Bei auftretenden Störungen an der kompletten Alarmübertragungsanlage muss er innerhalb von einer Stunde nach Eingang der Störmeldung mit der Entstörung vor Ort beginnen. Eine schriftliche Bestätigung ist beizufügen.
- 5.5.4 Für die Entstörung vor Ort hat der GN notwendige Ersatzteile vorzuhalten. Ein Nachweis mit schriftliche Bestätigung ist als **Anlage N9** ist beizufügen.
- 5.5.5 Sofern eine Verlegung des Technikraums der ELZ aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendig sein sollte, trägt der GN die Kosten für die entsprechende Anpassung der Anlage.

Im Falle eines Umzugs in ein neues Leitstellen-Gebäude dürfen dem Gestattungsgeber keine Kosten entstehen. Für die Übergangszeit des Umzugs ist ein Parallelbetrieb (alter und neuer Standort) kostenfrei bereitzustellen. Eine schriftliche Bestätigung ist als **Anlage N10** beizufügen.

5.6 Störungsbearbeitung für die Alarmempfangsstelle

Die hier genannten Anforderungen gelten sowohl für die Alarmempfangstechnik mit den Übertragungsleitungen als auch für die Schnittstelle zum Einsatzleitrechner. Bei auftretenden Störungen muss der GN innerhalb von einer Stunde nach Eingang der Störmeldung mit der Entstörung vor Ort beginnen.

Bei Ausfall der Alarmübertragung zur ELZ (Einsatzleitrechner oder Bedienfeld AES) muss die telefonische Alarmweiterleitung durch die Clearingstelle sichergestellt werden.

Betriebseinschränkende Störungen der Alarmübertragung zur Leitstelle müssen innerhalb von 24 Stunden behoben werden.

Sonstige Störungen sind innerhalb von 72 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung abschließend zu bearbeiten, sodass das System wieder voll betriebsfähig ist. Eine schriftliche Bestätigung und eine Beschreibung, wie die v. g. Punkte sichergestellt sind, sind als **Anlage N11** beizufügen.

5.7 Störungsbearbeitung auf Teilnehmerseite

Die nachfolgenden Anforderungen gelten sowohl für die Übertragungswege als auch die Übertragungseinrichtung vor Ort.

Störungen, die eine Alarmübertragung von Teilnehmeranschlüssen verhindern, sind unverzüglich dem Teilnehmer mitzuteilen und Entstörmaßnahmen einzuleiten. Bei Störungen, die im Leistungs- und Verantwortungsbereich anderer Errichter liegen, sind diese unverzüglich zu benachrichtigen.

Eine Alarmübertragung vom Teilnehmeranschluss muss innerhalb von 24 Stunden wiederhergestellt werden.

Sonstige Störungen, die keine Auswirkung auf die Alarmübertragung haben, sind innerhalb von 72 Stunden nach Eingang der Störmeldung abschließend zu bearbeiten, sodass die Aufschaltung wieder voll betriebsfähig ist.

Für die ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen (z. B. Brandwache) ist der Teilnehmer/Betreiber der BMA verantwortlich.

Die zentralen Komponenten der AÜA müssen über eine Mindestverfügbarkeit von 99,5 % verfügen [DIN EN 50136].

Für die Übertragungswege sind die Forderungen der DIN 14675 Teil 1 und 2 einzuhalten. Eine schriftliche Bestätigung und eine Beschreibung, wie die v. g. Punkte sichergestellt sind, sind als **Anlage N12** beizufügen.

Nachweise und Unterlagen

Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot vorzulegen:

- 5.7.1 Zertifikate für die Clearingstellen entsprechend DIN EN 50518 zum Betrieb der Alarmübertragungsanlage Als **Anlage N13** beifügen.
- 5.7.2 Zertifikate über die Verwendung von normenkonformen Komponenten für die Übertragungseinrichtung, Übertragungswege und Alarmempfangsstelle. Als **Anlage N14** beifügen.
- 5.7.3 Konzept für die Übertragungs- und Auswertemöglichkeit der beschriebenen Fernalarmkriterien. Eine schriftliche Bestätigung und eine Beschreibung, wie die v. g. Punkte sichergestellt sind, sind als **Anlage N15** beizufügen.
- 5.7.4 Detaillierte Beschreibung des Systemaufbaus. Als Anlage N16 beifügen.
- 5.7.5 Konzept für den Einbau und die Inbetriebnahme der Alarmempfangsstelle beim GN. Als **Anlage N17** beifügen.
- 5.7.6 Konzept für den Einbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung beim Teilnehmer. Als **Anlage N18** beifügen.
- 5.7.7 Konzept für die Umschaltung der Bestandsteilnehmer. Als Anlage N19 beifügen.
- 5.7.8 Konzept für die Aufschaltung von bis zu 5 Teilnehmern über eine Übertragungseinrichtung. Als **Anlage N20** beifügen.
- 5.7.9 Konzept zur Aufschaltung von Teilnehmern aus privaten Netzen (Teilnehmer-Konzentrator). Als **Anlage N21** beifügen.
- 5.7.10 Angaben zur Ausfallsicherheit und Systemüberwachung. Als Anlage N22 beifügen.
- 5.7.11 Konzept zur optionalen Übertragung von zusätzlichen Informationen wie Alarmdifferenzierung, FAT- Anzeige (Feuerwehranzeigentableau), Videobildübertragung. Als **Anlage N23** beifügen.
- 5.7.12 Bei Interessenbekundung muss ein Nachweis über eine Haftpflichtversicherung, die Folgendes abdeckt, vorgelegt werden.

Der GN haftet für einen von ihm zu vertretenden Personen-, Sach- und/oder Folgeschaden. Im Falle eines Vertragsschlusses hat der GN deshalb eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Im Rahmen des Gestattungsvergabeverfahrens wird als Nachweis die Beibringung einer geeigneten Bescheinigung einer Versicherung erwartet, aus welcher hervorgeht, dass die jeweilige Versicherungsgesellschaft den GN im Falle des Vertragsschlusses, wie unten aufgeführt, haftpflichtversichert.

Die **Versicherungsbestätigung** ist exklusiv für das Risiko, welches sich alleinig auf die Erbringung der Leistung als GN, ZE-NC oder ZE-ÜE für die Brandmeldegestattung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bezieht, sowie auf die Firmierung des Leistungsnehmers auszustellen. Der GN hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Versicherung für die gesamte Vertragslaufzeit besteht.

Die Versicherung hat jedes von dem GN zu vertretende Schadensereignis mit folgenden Summen je Schadensereignis mindestens abzudecken:

Art des Schadens	Deckungssumme
Personen- Sach- und Folgeschäden	10.000.000,00 Euro je Schadenfall

Die Haftpflichtversicherungsleistung kann auf 20.000.000,00 Euro je Versicherungsjahr (2-fach maximiert) begrenzt werden. Als **Anlage N24** beifügen

5.7.13 Konzept zur Aufschaltung (Migrationskonzept) von Teilnehmern während der Aufbau- bzw. Umbauphase. Als **Anlage N25** beifügen.

5.8 Interessensbekundung

Für die abzugebende Interessensbekundung sind neben allen Anforderungen aus dieser Beschreibung insbesondere auch folgende Gegebenheiten zu berücksichtigen:

Dem GG dürfen seitens des GNs keine Kosten entstehen.

Die geforderten Konzepte und Beschreibungen sind als separate Anhänge beizufügen (siehe Interessentenbekundung - Vordruck). Schriftliche Bestätigungen, die sich aus den Zulassungsbedingungen ergeben, sind in einer Sammelanlage unter Angabe der Positionsnummer einzureichen.

6. Gestattungsdurchführung

6.1 Allgemeines

Alle Rechte und Pflichten des GGs im Zuge des Vertragsmanagements (Abruf der Leistung, Verwaltung, Anpassung, Abwicklung, Fortschreibung und Kündigung) werden durch den GN wahrgenommen

Der GN muss dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter*innen sowie die in seinem Auftrag an der Erbringung der Gestattungsleistung arbeitenden Personen alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Gestattungsvertrages bekannt gewordenen Vorgänge, Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln und nicht an Unbefugte weitergeben.

Die Verpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn Mitarbeiter*innen aus einem mit der Gestattungsleistung befassten Unternehmen ausscheiden sowie nach Abwicklung des Gesamtvertrages.

6.2 Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung

Bei Leistungen, die nicht nur eine reine Anlieferung beinhalten und für die sich Beschäftigte des GNs häufig wiederkehrend oder für einen mehrtägigen Zeitraum in Gebäuden oder auf Liegenschaften sicherheitsempfindlicher Bereiche aufhalten müssen, behält sich der GG vor, die mit der Leistungsausführung zu betrauenden Personen einer bundesweiten polizeilichen Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen. Diese Überprüfung kann vor oder ggf. nach Vertragsschluss erfolgen. Die vom GN eingesetzten Mitarbeiter*innen müssen einer Sicherheitsüberprüfung zustimmen. Der GN ist auf Anforderung verpflichtet, Mitarbeiter*innen, die im Rahmen des Vertrages tätig werden sollen, dem GG acht Wochen vor Arbeitsbeginn zum Zwecke dieser Überprüfung zu benennen.

Zur Ausführung der beschriebenen Leistung dürfen nur Personen eingesetzt werden, bei denen das Ergebnis der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung keine Auffälligkeiten/Beanstandungen ergeben hat.

Die Mitarbeiter*innen müssen namentlich benannt werden und dürfen ohne Zustimmung des GGs nicht ausgetauscht werden.

Sofern der GG den Einsatz bestimmter Mitarbeiter*innen untersagt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Personen nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden. Die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung kann 4 bis 6 Wochen dauern.